

RS Vwgh 1989/5/18 89/06/0043

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.05.1989

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §24 Abs2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):89/06/0044

Rechtssatz

Gem § 24 Abs 2 VwGG müssen Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes versehen sein; ein gerichtliches Protokoll ersetzt diese nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989060043.X01

Im RIS seit

17.03.2008

Zuletzt aktualisiert am

08.09.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at